

ZH_OBERGERICHT UE120228 vom 8. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120228

FR: ZH_OBERGERICHT UE120228 du 8 novembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120228 del 8 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

A._____ erstattete am 8. August 2012 Strafanzeige gegen B._____ wegen Nötigung, Erpressung und massiver Verletzung der Privatsphäre (Urk. 6/1 S.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland (fortan Staatsanwaltschaft) verfügte am 12. September 2012 die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung (Urk. 3). Gegen diese Verfügung richtet sich die rechtzeitig eingereichte Beschwerde von A._____ (fortan Beschwerdeführerin) mit dem sinngemässen Antrag, es sei eine Strafuntersuchung wegen Nötigung und erpresserischem Verhalten durchzuführen (Urk. 2).

E. 3

Der Beschwerdegegnerin 1 wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an: – die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde) – die Beschwerdegegnerin 1 (per Gerichtsurkunde) – die Staatsanwaltschaft See / Oberland (gegen Empfangsbestätigung) sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: – die Staatsanwaltschaft See / Oberland ad C-3/2012/4210 (unter Rück- sendung der beigezogenen Akten [Urk. 6]; gegen Empfangsbestäti- gung)

E. 5

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausan- ne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Wei- se schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen

- 6 - richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.
Zürich, 8. November 2012 Obergericht des Kantons Zürich III. Strafkammer Präsident:
Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Balmer lic. iur. A. Gürber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.